

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I/Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>für Kultur, Bildung und Sport</u>	<u>21.03.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>27.03.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>03.04.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>18.04.2012</u>

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark (Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung KMS)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten Keine zusätzlichen	Produktkonto 26310.432101	Haushaltsjahr 2012	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark (Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung KMS).

Dietmar Schulze
Landrat

Karina Dörk
Beigeordnete

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	21.03.12						
FRA	27.03.12						
KA	03.04.12						
KT	18.04.12						

Begründung:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 2004 bis 2009 durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern im Jahr 2010 wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Kommunalabgabengesetz die Kalkulation der Benutzungsgebühren der Kreismusikschule regelmäßig zu erfolgen hat (vgl. § 6 Abs. 3 KAG). Weiterhin hat der Kreistag mit dem Beschluss zur DS-Nr.: 100/2011 die Verwaltung mit der Überprüfung von Normen und Standards beauftragt. Mit dem unterbreiteten Beschlussvorschlag in einem Verantwortungsbereich des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes wird dieser Aufgabenstellung Rechnung getragen.

Die letzte Änderung der Gebührensatzung erfolgte im Jahr 2005 nach umfangreichen Maßnahmen hinsichtlich der Struktur und Organisation der KMS (Anlage – aktuelle Fassung). Im Vergleich mit anderen ausgewählten Musikschulen im Land Brandenburg liegen die Gebühren der KMS Uckermark für die einzelnen Angebote im unteren Bereich.

Der Kostendeckungsgrad nach Jahresabschluss betrug im Jahr 2010 47,3 % (Zuschussbedarf von ca. 342 T€/Jahr als Gesamtergebnis Teilhaushalt). Der Plan für 2011 bzw. 2012 weist dagegen einen Deckungsgrad von nur 33,8 % (Zuschussbedarf ca. 471 T€/Jahr) bzw. 34,3 % (Zuschussbedarf ca. 389 T€/Jahr) aus. Ziel sollte die Sicherstellung eines Kostendeckungsgrades von mindestens 40 % sein.

Das bedeutet, dass die Erträge aus den Benutzungsgebühren um 20.000 € steigen müssten. Das entspricht einer Anhebung der Gebühren um ca. 15%. Bei einer Anhebung der Gebühren von weniger als 15% wäre dieser Kostendeckungsgrad nur über eine zeitnahe kontinuierliche Aufwandsreduzierung zu erreichen, was kaum noch umsetzbar ist und wechselseitig auch die Ertragsseite negativ beeinflussen kann.

Mit der vorgesehenen Erhöhung der Gebühren bleibt der Musikschulunterricht im Landkreis auch weiterhin bezahlbar und liegt dann im Vergleich mit anderen Landkreisen bzw. Anbietern weiterhin im unteren Bereich.

Neu aufgenommen in die Gebührentabelle wurde die Gebührengruppe X Künstlerisches Gestalten. Die Gebührengruppe VII wurde um das Unterrichtsangebot 60 Minuten erweitert. Mögliche Ermäßigungstatbestände sollen auch zukünftig beibehalten werden.

Um in Zukunft rechtssicher agieren zu können, wird in § 2 Abs. 1 das Mindestkontingent an zu erteilenden Unterrichtsstunden im Schuljahr aufgenommen. Außerdem werden § 3, § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 4 ergänzt bzw. neu gefasst.

Zu den vorgeschlagenen Veränderungen der Gebührensatzung erfolgte bei der Erarbeitung eine kontinuierliche Verständigung mit der Schulleitung der Kreismusikschule Uckermark.

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule
Uckermark
(Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung KMS)**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 18.04.2012 folgende Satzung beschlossen.

Die Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark vom 14.04.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 3/2005 vom 26.04.2005, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der KMS werden je Schüler und Schuljahr folgende Gebühren erhoben:

Gebüh- rengruppe	Unterrichtsform	Gruppen- stärke in Schüler	Unterrichts- minuten	Gebühr in €/Schuljahr	Gebühr Schüler bis zur Vollendung des 18.LJ, Azubis, Stu- denten u. Ver- gleichbare in €/Schuljahr
I	Hauptfach Einzelunterricht	1	30	355,00	290,00
II	Hauptfach Einzelunterricht	1	45	460,00	375,00
III	Hauptfach Gruppenunter- richt	2	45	320,00	260,00
IV	Hauptfach Gruppenunter- richt	3-5	45	285,00	245,00
V	Hauptfach Gruppenunter- richt	ab 6	45	205,00	170,00
VI	Grundausbil- dung: Hohner Musik- garten, Musika- lische Früher- ziehung, ABC- Kurs, Behinder- tenarbeit	ab 5	45	125,00	115,00

	davon ggf. Pro- bezeit (4 Unterrichts- einheiten)			45,00	40,00
VII	Tanz/Ballett	ab 5	45	173,00	152,00
	davon ggf. Pro- bezeit (4 Unterrichts- einheiten)			45,00	40,00
	Tanz/Ballett		60	201,50	176,00
	davon ggf. Pro- bezeit (4 Unterrichts- einheiten)			51,50	46,00
	Tanz/Ballett		90	230,00	200,00
	davon ggf. Pro- bezeit (4 Unterrichts- einheiten)			58,00	52,00
VIII	Ensemble und Musiktheater	ab 2	45	76,00	66,00
			60	86,00	76,00
			75	97,00	86,00
			90	107,00	97,00
IX	Ergänzungsfä- cher Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschich- te, Musikhören, Tonsatz, Com- putermusik	ab 2	45	81,00	69,00
X	Künstlerisches Gestalten	ab 2	45	80,00	70,00

b) In Abs. 2 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens 25 Unterrichtseinheiten im Schuljahr.

c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Nach der Angabe „IX“ werden die Wörter „und X“ eingefügt.

d) Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In den Sätzen 1 bis 4 wird die Angabe „IX“ durch die Angabe „X“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

Die Laufzeit wird auf zwei Schuljahre begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Ausleihe möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Schulleiter der KMS.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Fällt der Unterricht mehr als viermal hintereinander aus Gründen, die die KMS zu vertreten hat, aus und können die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Unterrichtseinheiten im Schuljahr nicht mehr gewährleistet werden, haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat